

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2697 - 2703, DOK 143.263

Überprüfung eines Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X) - Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1999 - L 17 U 22/99

Überprüfung eines Verwaltungsaktes im Rahmen des § 44 SGB X; hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1999 - L 17 U 22/99 -

In seiner vg. Sitzung hatte das LSG darüber zu entscheiden, ob die LBG das Verfahren nach § 44 SGB X ordnungsgemäß durchgeführt hat, insbesondere ob sie sich ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides berufen durfte. Der Versicherte erlitt am 11. Februar 1994 einen Arbeitsunfall, bei dem er sich eine Distorsion des rechten Handgelenkes zuzog. Die LBG stellte mit Bescheid vom 21. Dezember 1995 fest, dass eine Arbeitsunfähigkeit lediglich bis zum 24. April 1994 bestanden hat. Die darüber hinaus fortbestehenden Beschwerden im Bereich der rechten Hand seien unfallunabhängiger Natur. Auf Veranlassung des Versicherten erfolgte im April 1997 eine Überprüfung des Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X. Die LBG lehnte die Aufhebung des Ursprungsbescheides ab, da mit diesem bereits rechtsverbindlich über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht entschieden worden sei. Es bestehe aufgrund des Vorbringens des Versicherten kein Anlass zu einer weiteren Prüfung und medizinischen Sachaufklärung.

Das Gericht folgt in seiner Entscheidung der Auffassung der LBG. Der angefochtene Verwaltungsakt sei rechtmäßig und könne nicht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückgenommen werden. Ergibt sich im Rahmen eines Antrages auf Erlass eines Zugunstenbescheides nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, dürfe sich die Verwaltung ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides berufen. Werden zwar neue Tatsachen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsächlich nicht vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, dürfe sich die Verwaltung ebenfalls auf die Bindungswirkung berufen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führe, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu bescheiden. Auch wenn die neue Entscheidung ebenso lautet wie die bindend gewordene, sei in einem solchen Fall der Sachverhalt in vollem Umfang erneut zu prüfen.

Im vorliegenden Fall bestehe für die LBG keine Notwendigkeit zu weiteren Ermittlungen, insbesondere der Einholung medizinischer Gutachten zur Zusammenhangsfrage, da das Vorbringen des Versicherten im Verwaltungsverfahren keine Gesichtspunkte enthalte, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Ursprungsbescheides ergeben könnte. Sie habe daher zu Recht eine

vollständige inhaltliche Überprüfung der haftungsausfüllenden Kausalität nicht vorgenommen.

Im Übrigen könne der Versicherte sich nicht auf eine unterbliebene Anhörung nach § 24 SGB X berufen, da diese nur erforderlich sei, wenn durch einen Verwaltungsakt in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen wird. Bei einer ablehnenden Entscheidung über einen Leistungsantrag – auch in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X – sei keine vorherige Anhörung erforderlich. Die rechtskräftige Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen übersenden wir in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 83/2000 vom 31.08.2000 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel

-----

Orientierungssatz zum Beschluß des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1999 - L 17 U 22/99 -:

- 1. Das Überprüfungsverfahren des § 44 SGB X gliedert sich - ähnlich wie das Wiederaufnahmeverfahren nach § 179 SGG iVm §§ 578 ff Zivilprozeßordnung (ZPO) - in drei Abschnitte (vgl BSG vom 3.2.1998 - 9/9a RV 18/86 = BSGE 63, 33 = SozR 1300 § 44 Nr 33). Ergibt sich im Rahmen eines Antrags auf Erlaß eines Zugunstenbescheides nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, darf sich die Verwaltung ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides berufen. Werden zwar neue Tatsachen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsächlich nicht vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die Verwaltung ebenfalls auf die Bindungswirkung berufen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu bescheiden. Auch wenn die neue Entscheidung ebenso lautet wie die bindend gewordene, ist in einem solchen Fall der Streitstoff in vollem Umfang erneut zu prüfen.
- 2. Bei einer ablehnenden Entscheidung über einen Leistungsantrag auch in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X ist keine vorherige Anhörung erforderlich.

Gründe:

I.

Streitig ist im Verfahren nach § 44 des Zehnten Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) der Anspruch auf Gewährung von Verletztenrente.

Der .. geborene und als selbständiger Landwirt tätige Kläger erlitt nach seinen Angaben in der Unfallanzeige vom 10.03.1994 am 11.02.1994 einen Arbeitsunfall, als ihm ein Heuballen auf das rechte Handgelenk fiel. Am 21.02.1994 stellte er sich dem Chefarzt der Abteilung Chirurgie des Städtischen Krankenhauses H. vor, der im Durchgangsarztbericht (DAB) vom 24.02.1994 eine Distorsion des rechten Handgelenkes diagnostizierte und eine Fraktur ausschloß. Die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung wurde durch .. am 10.03.1994 bei Arbeitsfähigkeit ab 13.03.1994 abgeschlossen.

Am 15.03. suchte der Kläger wegen fortdauernder Beschwerden erneut .. auf, der eine weitere Arbeitsunfähigkeit bis 04.04.1994

annahm. Von der behandelnden praktischen .. wurde in der Folgezeit Arbeitsunfähigkeit bis zum 24.04.1994 bescheinigt. Auf Veranlassung von .. stellte sich der Kläger am 17.03.1994 in der Abteilung für Handchirurgie, Plastische Chirurgie und Brandverletzte der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik .. vor. Im Bericht vom 21.03.1994 kam Chefarzt Dr. .. zusammenfassend zu dem Ergebnis, die Beschwerden in der rechten Hand imponierten im Augenblick am ehesten als Reizung des 6. Strecksehnenfaches, weshalb ein Gipsschienenverband für 8 Tage angelegt worden sei. Unfallunabhängig bestehe im Bereich der linken Hand eine Arthrose im STT-Gelenk. In einem weiteren Bericht vom 20.04.1994 führte .. aus, die Weichteile im Bereich des rechten Handgelenkes seien im Vergleich zu links völlig seitengleich, eine trophische Störung der rechten Hand liege nicht vor, sämtliche Handfunktionen seien rechts uneingeschränkt möglich. Reizerscheinungen, insbesondere im Bereich des 6. Strecksehnenfaches, lägen jetzt nicht mehr vor. Das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren wegen der Distorsionsverletzung sollte jetzt umgehend abgeschlossen werden. Ab dem 25.04.1994 sei der Kläger wieder arbeitsfähig; eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in meßbarem Grade liege nicht vor. - Die Beklagte gewährte dementsprechend für die Zeit der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis 24.04.1994 Verletztengeld (Bescheid vom 29.04.1994).

In der Folgezeit stellte sich der Kläger erneut bei .. vor, der am 18.05.1994 eine unfallunabhängige Tenosynovitis im Bereich der rechten Hand diagnostizierte und eine Behandlung zu Lasten der Krankenkasse vornahm. Am 31.05.1994 suchte der Kläger den Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des St. E.-Krankenhauses in .., .., auf, dem er über fortbestehende Beschwerden im Bereich der rechten Hand berichtete. Prof. .. veranlaßte eine Vorstellung bei dem Neurologen und Psychiater .. in .., der am 14.07.1994 das Vorliegen einer neurologischen Erkrankung ausschloß. Eine kernspintomographische Untersuchung ergab nach dem Bericht des Radiologen .. vom 05.07.1994 die Diagnose eines ausgedehnten Knochenmarkoedems der Handwurzelknochen rechts sowie oedematöse Veränderungen der Sehnenscheiden und periartikulären Weichteile. Dieser Befund konnte bei einer weiteren Untersuchung des Klägers in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik .. durch .. nicht bestätigt werden. In seinem Bericht vom 08.11.1994 führte er aus, im Bereich des rechten Handgelenkes sei bei unauffälligen Weichteilkonturen kein Anhalt für eine beuge- oder streckseitige Tenosynovitis vorhanden. Auch lägen weder trophische noch Sensibilitätsstörungen an der rechten wie an der linken Hand vor. Der Faustschluß und die Streckung der Langfinger sei rechts wie links seitengleich möglich. Die im linken Handgelenk schon vorher beschriebene unfallunabhängige STT-Arthrose habe deutlich zugenommen und die klinischen und röntgenologischen Befunde im Bereich beider Handgelenke sprächen am ehesten für Veränderungen rheumatoider Genese. Deshalb und in Anbetracht der synovitischen Veränderungen an der Streckseite des linken Handgelenkes werde eine Abklärung kassenärztlicherseits empfohlen. Der Einschätzung des Radiologen .. könne nicht gefolgt werden. - Dieser Beurteilung der Zusammenhangsfrage schloß sich .. am 29.11.1994 ausdrücklich

Da der Kläger diesem Arzt gegenüber aber weiterhin geltend machte, die Beschwerden am rechten Handgelenk seien ursächlich auf den Unfall zu beziehen, veranlaßte .. schließlich eine Vorstellung des Klägers in der Klinik für Plastische-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie des ..-Hospitals .. . Chefarzt .. kam im Bericht vom 24.01.1995 zu dem Ergebnis, der Kläger habe am 11.02.1994 eine Distorsionsverletzung im rechten Handgelenk

erlitten. Die früher im Bereich des linken Handgelenkes angenommene Tenosynovitis erscheine nunmehr rückläufig. Die röntgenologischen Untersuchungen hätten im linken Handgelenk eine fortgeschrittene unfallunabhängige STT-Arthrose ergeben, während jetzt auch rechts eine beginnende STT-Arthrose festzustellen sei. Sie habe aber noch nicht zu derartig manifesten Befunden wie im Bereich des linken Handgelenkes geführt. Die Veränderungen seien als unfallunabhängig anzusehen und zu Lasten der Krankenkasse zu behandeln. – .. schloß sich am 07.03.1995 der Beurteilung von .. an und führte in einem weiteren DAB vom 30.05.1995 aus, beim Kläger liege ein deutliches Rentenbegehren vor. Eine Behandlungsnotwendigkeit zu Lasten der Beklagten bestehe wegen der Folgen des Ereignisses vom 11.02.1994 nicht.

.. führte im Bericht vom 13.10.1995 aus, bei der Vorstellung des Klägers am Vortage habe dieser über keinerlei subjektive Beschwerden im Bereich der rechten Hand berichtet. Er könne die Hand voll belasten und sei in seiner körperlichen Arbeit nicht mehr eingeschränkt. Seinem Begehren, nachträglich eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit bis einschließlich Juli 1994 bescheinigt zu bekommen, habe nicht entsprochen werden können. – Auch .. lehnte am 30.10.1995 das entsprechende Ansinnen des Klägers ab.

Mit Bescheid vom 21.12.1995 stellte die Beklagte daraufhin fest, daß durch den Arbeitsunfall vom 11.02.1994 lediglich eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 24.04.1994 bestanden habe und darüber hinaus kein Anspruch auf Entschädigungsleistungen bestehe, weil in der Folgezeit eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht mehr vorgelegen habe, wie die verschiedenen Untersuchungen – u.a. durch .. und .. – ergeben hätten. Dabei sei festgestellt worden, daß die fortbestehenden Beschwerden im Bereich der rechten Hand unfallunabhängiger Natur seien, was in gleicher Weise für die linke Hand gelte, die bei dem Unfall überhaupt nicht betroffen worden sei.

Im April 1997 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Entschädigungsleistungen und Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Zur Begründung machte er geltend, er leide nach wie vor unter erheblichen Beschwerden im Bereich des rechten Handgelenkes. Diese seien – wie .. seinerzeit festgestellt habe – Folge des Arbeitsunfalls.

Die Beklagte wies unter dem 28.04.1997 darauf hin, sie werte den Antrag als Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X, denn sie habe bereits mit Bescheid vom 21.12.1995 rechtsverbindlich über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht entschieden und dabei auch die Feststellungen von .. berücksichtigt. Es bestehe aufgrund des Vorbringens des Klägers kein Anlaß zu einer weiteren Überprüfung und medizinischen Sachaufklärung.

Am 08.10.1997 stellte sich der Kläger daraufhin erneut bei .. vor, der im DAB vom gleichen Tage eine ausgeprägte Arthrose des rechten Handgelenkes feststellte und ausführte, diese sei nicht als Folge der seinerzeit erlittenen Distorsion zu erklären.

Mit Bescheid vom 18.11.1997 lehnte die Beklagte daraufhin eine Rücknahme des Bescheides vom 21.12.1995 gemäß § 44 SGB X ab und begründete dies damit, der Kläger habe keine beweiskräftigen Unterlagen vorgelegt, die eine sachliche Unrichtigkeit der Verwaltungsentscheidung vom 21.12.1995 begründen könnten. Aus den in der Folgezeit vorgelegten ärztlichen Unterlagen ergebe sich vielmehr, daß Unfallfolgen nicht mehr vorhanden seien. – Den dagegen am 28.11.1997 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte unter dem 16.12.1997 als unbegründet zurück.

Am 29.12.1997 hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) .. Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, entgegen den Feststellungen der

Beklagten lägen Unfallfolgen im Bereich der rechten Hand vor, die die Gewährung von Verletztenrente geböten.

Das SG hat nach Beiziehung eines Behandlungs- und Befundberichtes der behandelnden .. vom 30.06.1998 weiteren Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens von .., .. der Orthopädischen Abteilung des Kreiskrankenhauses .. in .. Dieser ist darin am 18.10.1998 zusammenfassend zu dem Ergebnis gelangt, beim Kläger bestehe eine rheumatoide Arthritis der Handgelenke sowie eine beginnende Arthritis der Füße. Die Folgen der Handgelenksdistorsion vom 11.02.1994 seien ausgeheilt. Eine meßbare unfallbedingte MdE bestehe nicht.

Mit Urteil vom 08.12.1998, auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das SG die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 16.12.1998 zugestellte Urteil am 18.01.1999 (Montag) Berufung eingelegt. Unter Wiederholung seines früheren Vorbringens ist er der Ansicht, daß der angefochtene Bescheid schon deshalb aufzuheben sei, weil er zuvor nicht ordnungsgemäß nach § 24 SGB X angehört worden sei. Im übrigen sei eine eingehende Untersuchung durch den Sachverständigen (SV) .. selbst gar nicht erfolgt, weshalb die Beweisaufnahme verfahrensfehlerhaft sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts .. vom 08.12.1998 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1997 zu verurteilen, unter Rücknahme des Bescheides vom 21.12.1995 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 v.H. zu gewähren, hilfsweise gemäß § 109 SGG ein Gutachten von .. einzuholen.

Die Beklagte, die dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Unfallakten der Beklagten lagen vor und waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die Berufsrichter sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berufung offensichtlich unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Sie haben sie daher – nachdem die Beteiligten unter dem 09.04., 15.10. und 15.11.1999 auf diese Verfahrensweise hingewiesen worden sind – durch Beschluß gemäß § 153 Abs. 4 SGG zurückgewiesen.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme des nach § 77 SGG rechtsverbindlich gewordenen Bescheides vom 21.12.1995, denn dieser entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Beklagte hat seinerzeit zutreffend die Gewährung von weiteren Entschädigungsleistungen über den 24.04.1994 hinaus abgelehnt, weil die fortbestehenden Beschwerden in der rechten Hand keine Folgen des Arbeitsunfalls vom 11.02.1994 darstellten und Unfallfolgen an der linken Hand überhaupt nicht vorlagen, denn diese war bei dem Unfall gar nicht betroffen.

Der materielle Anspruch des Klägers auf die Gewährung von Verletztenrente richtet sich noch nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) zum 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG), § 212 SGB VII).

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls gewährt der Träger der Unfallversicherung Entschädigungsleistungen, u.a. Verletztengeld und Verletztenrente (§ 547 RVO). Letztere erhält der Verletzte gemäß § 580 RVO, wenn die zu entschädigende MdE über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. Verletztenrente wird nach § 581 RVO gewährt, solange infolge des Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um wenigstens ein Fünftel (20 v.H.) gemindert ist. Diese Anspruchsvoraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Die bei dem Arbeitsunfall erlittene Handgelenksdistorsion rechts hat keine bleibenden Folgen hinterlassen, wie die Beklagte im Bescheid vom 21.12.1995 rechtsverbindlich entschieden hat. Dieser Bescheid kann auch nicht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückgenommen werden. Nach dieser Vorschrift ist - soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht erhoben worden sind -, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der der erkennende Senat folgt, gliedert sich das Überprüfungsverfahren des § 44 SGB X - ähnlich wie das Wiederaufnahmeverfahren nach § 179 SGG i.V.m. §§ 578 ff. Zivilprozeßordnung (ZPO) - in drei Abschnitte (BSGE 63, 33 ff. = SozR 1300 § 44 Nr. 33). Ergibt sich im Rahmen eines Antrags auf Erlaß eines Zugunstenbescheides nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, darf sich die Verwaltung ohne jede Sachprüfung auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides berufen. Werden zwar neue Tatsachen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsächlich nicht vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die Verwaltung ebenfalls auf die Bindungswirkung berufen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß ursprünglich nichtbeachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu bescheiden. Auch wenn die neue Entscheidung ebenso lautet wie die bindend gewordene, ist in einem solchen Fall der Streitstoff in vollem Umfang erneut zu prüfen (so BSG a.a.O.; ebenso Schroeder-Printzen/Engelmann/ Schmalz/Wiesner/von Wulffen, SGB X - Kommentar - 3. Aufl. § 44 Rdn. 13).

Von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgehend ist festzustellen, daß das Vorbringen des Klägers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren keine Gesichtspunkte enthält, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Bescheides vom 21.12.1995 ergeben könnte. Die Beklagte hat deshalb - ohne in eine erneute eingehendere Sachprüfung einzutreten - zutreffend auf die Bindungswirkung des rechtsverbindlichen Bescheides vom 21.12.1995 abgestellt. Soweit der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 16.04.1997 auf die angeblich gegenteiligen Feststellungen von .. in bezug auf die Unfallfolgen verwiesen hat, übersieht er dabei, daß dieser Arzt sich in seinen Stellungnahmen vom 29.11.1994 und 07.03.1995 ausdrücklich der Beurteilung der Zusammenhangsfrage durch Dr. .. (Bericht vom 08.11.1994) und Dr. .. (Bericht vom 24.01.1995) angeschlossen hat, nachdem diese die vom Kläger vorgebrachten Beschwerden nicht mehr ursächlich auf den Unfall bezogen haben. Dies hat Prof. Dr. .. im Durchgangsarztbericht vom 30.05.1995 noch einmal bekräftigt. Diese gutachterlichen Stellungnahmen waren aber auch die (zutreffende)

medizinische Grundlage für den Bescheid vom 21.12.1995. Wenn der Kläger aufgrund des Hinweisschreibens der Beklagten vom 28.04.1997, nach der diese keinen Anlaß für medizinische Ermittlungen von Amts wegen gesehen hat, erneut bei Prof. .. vorstellig geworden ist, so kann in dem DAB vom 08.10.1997 gerade kein geeignetes Beweismittel für die Unrichtigkeit des Bescheides vom 21.12.1995 gesehen werden. Prof. Dr. .. bestätigt vielmehr in diesem Bericht seine schon bekannte frühere Auffassung, daß die bestehenden Beschwerden im rechten Handgelenk nicht i.S.d. unfallrechtlichen Kausalitätslehre ursächlich auf den Arbeitsunfall zu beziehen, sondern schicksalhaft entstanden sind.

Bei dieser Sachlage bestand nach der o.a. Rechtsprechung des BSG für die Beklagte keine Notwendigkeit zu weiteren Ermittlungen, insbesondere der Einholung medizinischer Gutachten zur Zusammenhangsfrage. Sie hat daher auch zu Recht eine vollständige inhaltliche Überprüfung der haftungsausfüllenden (Schadens-)Kausalität nicht vorgenommen und sich zutreffend auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 21.12.1995 berufen.

Dementsprechend hatte erst recht das SG keinerlei Anlaß zu Ermittlungen; die Klage hätte ohne weiteres abgewiesen werden können. Wenn das SG gleichwohl - in Verkennung des Umfangs seiner Ermittlungspflichten - das Gutachten des SV Prof. Dr. .. eingeholt hat, so hat dieses nur bestätigt, daß die beim Kläger bestehenden Veränderungen in der rechten wie auch in der linken Hand allein Folge einer schicksalhaften rheumatischen Erkrankung sind und mit dem Arbeitsunfall in keinerlei Zusammenhang stehen. Nach alledem bestand aus Rechtsgründen auch keine Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG, wie dies den Beteiligten unter dem 15.10.1999 mitgeteilt worden ist. Soweit der Kläger auf eine unterbliebene Anhörung nach § 24 SGB X verweist, übersieht er, daß eine Anhörung nur erforderlich ist, wenn durch einen Verwaltungsakt in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen wird, wie dies z.B. bei einer Rentenherabsetzung bzw. Rentenentziehung nach §§ 48 und 45 SGB X der Fall ist. Dagegen ist bei einer ablehnenden Entscheidung über einen Leistungsantrag - auch in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X - keine vorherige Anhörung erforderlich.

Rechtlich unerheblich ist schließlich auch, in welchem Umfang Prof. Dr. .. selbst die Untersuchung des Klägers durchgeführt hat. Er konnte sich im übrigen im Rahmen der Gutachtenerstattung zulässigerweise sowohl bei der Untersuchung wie auch bei der Abfassung der Hilfe eines Assistenzarztes bedienen, denn er hat durch den Zusatz "Nach eigener Untersuchung und Urteilsbildung einverstanden" – was entscheidend ist (vgl. BSG Breithaupt 1985, 87; Meyer-Ladewig, SGG 6. Aufl. § 118 Rdn. 11 g m.w.N.) –, die volle inhaltliche Verantwortung für das Gutachten übernommen.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 193 SGG zurückzuweisen.

Zur Revisionszulassung bestand kein Anlaß.